

**Zusammenstellung der vom Unternehmen  
einreichenden Nachweise und Erklärungen**  
(gem. Bekanntmachung bzw. Vergabeunterlagen)

Die aufgeführten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise sind mittels Präqualifikation, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen einzureichen. Bei ausländischen Unternehmen sind vergleichbare Nachweise des Herkunftslandes zugelassen. Soweit Formblätter vorgesehen sind, sind diese zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Eigenerklärungen durch entsprechende Bescheinigungen zuständiger Stellen bestätigen zu lassen.

Die Erklärungen und Nachweise sind vom Bieter bzw. allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen. Von allen vorgesehenen Nachunternehmern sind die Erklärungen und Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

Bei vorgesehenem Nachunternehmereinsatz sind Art und Umfang der Nachunternehmerleistungen bereits zwingend mit Angebotsabgabe im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen anzugeben. Ein Nachreichen ist nicht zulässig.

Bei Abgabe mehrerer Hauptangebote sind die mit dem Angebot geforderten Unterlagen für jedes Hauptangebot einzureichen.

Nachfolgend  angekreuzte Nachweise sind vorzulegen:

Nr.	Unterlagen / Erklärung / Nachweis	mit Angebotsabgabe	auf Verlangen
1.	- Eigenerklärungen zur Eignung gem. Formblatt 124, sofern das Unternehmen nicht präqualifiziert ist (siehe Hinweise unter Nr. 7 Formblatt 212)  - Bescheinigungen zuständiger Stellen zur Bestätigung der Eigenerklärung	<input checked="" type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>
2.	<i>Erklärungen nach TVergG LSA</i>  - Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit  - Erklärung zum Nachunternehmereinsatz	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>
3.	<i>bei vorgesehener Bietergemeinschaft:</i>  - Erklärung zur Bietergemeinschaft gem. Formbl. 234 (bei Bedarf bei Vergabestelle erhältlich)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Unterlagen / Erklärung / Nachweis	mit Angebots- abgabe	auf Verlangen
4.	bei vorgesehenem Nachunternehmereinsatz:  - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen gem. Formbl. 233 mit Angabe von - <b>Namen der Nachunternehmen (NU)</b> - <b>Art und Umfang der Leistungen</b>  - Eignungsnachweise der NU (entsprechend Punkt 1.)  - Erklärungen zum TVergG LSA (entsprechend Punkt 2.)	  <input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	  <input type="checkbox"/>   <input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>
5.	- Angaben zur Preisermittlung gem. Formbl. 221/222  - Aufgliederung der Einheitspreise gem. Formbl. 223	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>

**Hinweise:**

- a) Beachten Sie bzw. Ihre Nachunternehmer beim Ausfüllen der **Eigenerklärung zur Eignung:**

Es sind die **Umsätze** der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre anzugeben. Das bedeutet **2022, 2023 und 2024** unabhängig von den geprüften Jahresabschlüssen. Eine Abweichung von den vorgegebenen Jahren ist nur zulässig, soweit dies im Einvernehmen mit dem Finanzamt erfolgt ist. Der Bieter bzw. Nachunternehmer hat dies entsprechend nachzuweisen.

- b) **Bei schriftlichen Angeboten:**

- ist Unterschrift im Original und ggf. Firmenstempel erforderlich

- c) **Bei elektronischen Angeboten:**

- in Textform: - muss mindestens der Bieter erkennbar sein. Auf Formularen, auf denen eine Unterschrift gefordert wird, ist der Vor- und Zuname der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben

- mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur: - genügt die Containersignatur, d.h. die Signatur einzelner Formulare kann entfallen

- für Erklärungen der Nachunternehmen in Textform gilt: - hier ist der Firmenname sowie der Vor- und Zuname der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, auf jedem einzelnen Formular anzugeben

- d) Sofern in einem **Nachweis eine Gültigkeitsdauer** angegeben ist, muss diese mind. bis zum Tag der Angebotseröffnung bzw. am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber gelten.

Andernfalls darf der Nachweis (ausgenommen Gewerbeanmeldung, Eintragung Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer) am Tag der Angebotseröffnung bzw.

am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber **nicht älter als 12 Monate** sein.

- e) Aus technischen Gründen ist bei schriftlichen Angeboten vom Zusammenheften sämtlicher Unterlagen (**Heftklammer, Büroklammer, etc.**) abzusehen.